

I. Nachtragssatzung

zur Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gummersbach und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 20.12.2010 (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), der §§ 12 Abs. 3 und 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende I. Nachtragssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Gummersbach beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (3) B erhält folgende Fassung:

B. Kosten je Fahrzeug ausschließlich der Besatzung	je Stunde
Fahrzeuggruppe 1	55,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W)	
Fahrzeuggruppe 2	67,00 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF 1000, TLF 2000, TLF 3000) Löschgruppenfahrzeuge (LF, LF 10, LF 16 TS, LF 20)	
Fahrzeuggruppe 3	120,00 €
Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)	
Fahrzeuggruppe 4	71,00 €
Rüstwagen (RW 1, RW 2) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10, HLF 20)	

Fahrzeuggruppe 5 **60,00 €**

Vorausrüstwagen (VRW)
Gerätewagen Gefahrgut (GWG)
Gerätewagen Messtechnik (GW Mess)
Gerätewagen Atemschutz (GWA)
Gerätewagen Logistik (GWL 1, GWL 2)
Kommandowagen (KdoW)
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges sind die Kosten für die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten, soweit im nachfolgenden Punkt C nichts anderes geregelt ist.

Artikel 2

§ 4 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach folgenden Sätzen und Bestimmungen:

A. Personalentgelte je Stunde

für den Einsatz einer/s Feuerwehrfrau/Feuerwehrmannes ohne
Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | für freiwillige Leistungen | 29,00 € |
| 2. | für das Stellen von Brandsicherheitswachen | 15,00 € |

B. Entgelte für Fahrzeuge ausschließlich der Besatzung

Fahrzeuggruppe 1 **143,00 €**

Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W)

Fahrzeuggruppe 2 **169,00 €**

Tanklöschfahrzeuge (TLF 1000, TLF 2000, TLF 3000)
Löschgruppenfahrzeuge (LF, LF 10, LF 16 TS, LF 20)

Fahrzeuggruppe 3 **235,00 €**

Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)

Fahrzeuggruppe 4 **224,00 €**

Rüstwagen (RW 1, RW 2)
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10, HLF 20)

Fahrzeuggruppe 5

97,00 €

Vorausrüstwagen (VRW)
Gerätewagen Gefahrgut (GWG)
Gerätewagen Messtechnik (GW Mess)
Gerätewagen Atemschutz (GWA)
Gerätewagen Logistik (GWL 1, GWL 2)
Kommandowagen (KdoW)
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

In den Entgelten für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten, soweit im nachfolgenden Punkt C nichts anderes geregelt ist.

Artikel 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Verdienstaufällersatz

(1) Beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wird für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt gemäß § 12 Abs. 3 FSHG der Verdienstaufall ersetzt.

(2) Der als Verdienstaufall gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 FSHG mindestens zu zahlende Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt. Die Entschädigung wird in der Regel höchstens 10 Stunden je Tag gewährt, darüber hinaus gehende Zeiten müssen glaubhaft nachgewiesen werden.

(3) Der Höchstbetrag der gemäß § 12 Abs. 3 Satz 5 FSHG nach billigem Ermessen festzusetzenden Verdienstaufallpauschale wird auf 30,00 € je Stunde festgesetzt. § 9 (2) Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 4

Diese I. Nachtragssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 20.12.2010 tritt am 01.01.2015 in Kraft.